

## **Muttersprachlicher Unterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache**

### **Rechtsgrundlage**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 20.09. 2015 (9413 B - Tgb. – Nr. 2112/15)

### **Zielgruppe**

Schüler mit Migrationshintergrund, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

### **Zielsetzung**

- Förderung der Integration in das Schulwesen und Erreichen schulischer Abschlüsse
- Beitrag zur Persönlichkeitsbildung von Schülern unter bikulturellen Bedingungen
- Stärkung der Fähigkeit, mit Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen zu leben und zu lernen.

### **Inhalt**

- Erhalt und Weiterentwicklung der sprachlichen Fähigkeiten und Themen und Inhalte, die sich auf die gegenwärtige Lebenssituation der Schüler als auch auf Kultur, Geschichte und Geografie des Herkunftslandes beziehen
- Behandlung religionskundlicher Themen (Kann-Vorschrift)
- Verbot einseitiger Unterrichtung und Information
- Unterricht umfasst mündliche und gestalterische Arbeit und führt zum Schriftspracherwerb

### **Sprachen**

- Türkisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Slowenisch, Albanisch, Spanisch, Portugiesisch, Marokkanisch, Tunesisch, Griechisch
- Russisch nach organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen

- Weitere Sprachen im Einzelfall mit Genehmigung der obersten Schulbehörde

### **Organisatorisches**

- Muttersprachlicher Unterricht ist zusätzliches Angebot bis zum Ende der Sekundarstufe I
- Information der betroffenen Eltern und Schüler bei Aufnahme in die Schule
- Übersetzungshilfen sind bei Bedarf für das Beratungsgespräch heranzuziehen
- Teilnahme freiwillig
- Anmeldung gilt für die Dauer des Besuchs der Schule
- Abmeldung nur zum Ende eines Schuljahrs
- Leistungsbeurteilung im Zeugnis, alternativ in einer gesonderten Bescheinigung

### **Umfang**

- i.R. 3 bis höchstens 5 Wochenstunden
- Integration in den Vormittagsunterricht
- Kürzung des Regelunterrichts aus zwingenden organisatorischen Gründen möglich
- Einseitige Belastung einzelner Fächer ist zu vermeiden
- Aus organisatorischen Gründen und mit Rücksicht auf Siedlungsstruktur Unterricht jahrgangs- und schulübergreifend am Nachmittag möglich
- Über Einrichtung und Organisation entscheidet Schulbehörde

### **Gruppengröße**

- Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe i.R. 10 Schüler
- Lerngruppe mit ausschließlich Schülern aus zwei aufeinander folgenden Klassenstufen kann ab einer Schülerzahl von 25 geteilt werden
- Lerngruppe, die mehr als zwei Klassenstufen umfasst, kann ab einer Schülerzahl von 21 geteilt werden
- Über Ausnahmen (z.B. aus Gründen der Siedlungsstruktur) entscheidet die Schulbehörde

## **Lehrkräfte**

- Muttersprachliche Lehrkräfte sind vorgesehen
- Die Lehrkräfte haben nachgewiesene Lehramtsbefähigung ihres Heimatlands oder Deutschlands
- Sie haben Unterrichtserfahrung im Sprachunterricht und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Sie sind verpflichtet, sich um eine weitere Verbesserung zu bemühen
- Sie müssen sich didaktisch und methodisch fortbilden
- Sie werden in einem Angestelltenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz beschäftigt
- Sie unterliegen der deutschen Schulaufsicht
- Zuweisung durch Schulbehörde zu einer Stammschule
- Lehrkräfte können auch für andere unterrichtlichen Tätigkeiten eingesetzt werden

## **Schulbücher**

Bedürfen der Genehmigung gemäß den Schulbuchrichtlinien